



Beschwerde- und Einspruchsverfahren des PEFC Rheinland-Pfalz e.V.

Dokument	Verfahrensanweisung Beschwerde- und Einspruchsverfahren der Waldzertifizierung und Fördermodul-Zertifizierung (PEFC RLP)
zuletzt geändert	02.04.2025
Geändert durch	LB
Bewilligt durch	Mitgliederversammlung des PEFC RLP
Bewilligt am	02.04.2025
Status	Aktiv

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	2
2	Normative Referenz.....	2
3	Definitionen und Begriffe	2
4	Eingang der Beschwerde/des Einspruchs.....	3
5	Entscheidungsprozess.....	4
6	Aufzeichnung	4
	Anhang	5

1 Einleitung

Waldzertifizierung gibt die Gewissheit, dass eine bestimmte Waldfläche in Übereinstimmung mit den Anforderungen an die nachhaltige Waldbewirtschaftung bewirtschaftet wird. Eine regionale Zertifizierung ist deshalb der beste Ansatz für eine Waldzertifizierung unter deutschen Verhältnissen. Der regionale Ansatz zielt auch darauf ab, die Verbreitung von Informationen und die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Waldbesitzern zu verbessern.

Durch dieses Dokument soll sichergestellt werden, dass PEFC Rheinland-Pfalz e.V. (PEFC RLP) beim Eingang einer Beschwerde/eines Einspruchs alle relevanten Aspekte berücksichtigt, welche bei der Behandlung von Beschwerden/Einsprüchen in Bezug auf die Teilnahme an der regionalen Zertifizierung oder der Einhaltung der Anforderungen an eine nachhaltige Waldbewirtschaftung in der Region von Relevanz sind.

2 Normative Referenz

Das folgende Dokument basiert auf der Grundlage von PEFC D 1001:2020 „Regionale Waldzertifizierung – Anforderungen“ unter besonderer Berücksichtigung der Anforderung 7.1.1.7 und PEFC D 1001-2:2022 „Fördermodul: Gruppenzertifizierung - Anforderungen“ unter besonderer Berücksichtigung der Anforderung 5.6 b, sowie Leitfaden PEFC D 3003:2014 „Beschwerde- und Schlichtungsverfahren der Regionalen PEFC-Arbeitsgruppen“.

3 Definitionen und Begriffe

Einspruch

Schriftliche Eingabe durch eine Person oder Organisation, der auf die erneute Überprüfung einer Entscheidung von PEFC RLP abzielt, welche den/die Einspruchsführende/n betrifft und welche seiner/ihrer Auffassung nach gegen Regeln und Verfahren von PEFC RLP oder gegen die Anforderungen des deutschen PEFC-Systems verstößt.

Beispiel: Entzug oder die Suspendierung einer Teilnahmeurkunde

Beschwerde

Schriftliche Missfallensäußerung (kein Einspruch) einer Person oder Organisation, die sich auf die Aktivitäten von PEFC RLP oder die Einhaltung der Anforderungen an die nachhaltige Waldbewirtschaftung durch Teilnehmende an der regionalen Waldzertifizierung bezieht.

Beispiel: Verstoß von PEFC-zertifizierten Waldbesitzenden gegen PEFC-Standards

Schlichtung

Eine beauftragte Stelle (Schlichtungsstelle) untersucht den Fall (Beschwerde/Einspruch) und gibt PEFC RLP Empfehlungen, wie Abhilfe geschaffen werden kann.

Schlichtungsstelle

Im Falle einer Beschwerde/eines Einspruchs hat die Schlichtungsstelle die Aufgabe, anhand einer intensiven inhaltlichen Prüfung, zu einer Einschätzung zu gelangen. Sie soll die Sachlage als neutrale Instanz untersuchen und PEFC RLP, anhand von Informationen, Unterlagen und Dokumentationen, zu einer Entscheidung verhelfen. Hierbei geht es nicht darum, einen Kompromiss zwischen den Parteien zu erarbeiten, sondern um eine (im Fall eines Einspruchs - erneute) fachliche und unabhängige Überprüfung der Sachlage und um die

Dokumentation in einem Bericht. Grundlage sind hierfür der PEFC-Standard und die relevanten Dokumente von PEFC Deutschland sowie von PEFC RLP selbst.

Die Schlichtungsstelle besteht aus dem Regionalmanagement (RegM) und dem Vorstand von PEFC RLP. Zusätzlich können, nach Eingang einer Beschwerde oder eines Einspruchs, einzelne Mitglieder von PEFC RLP in die Schlichtungsstelle aufgenommen werden. Hierzu muss sich das einzelne Mitglied, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Information über den Eingang einer Beschwerde oder eines Einspruchs, schriftlich beim Regionalmanagement und dem Vorstand melden. Sind bei einer Beschwerde/einem Einspruch Fachkompetenzen eines Mitgliedes von PEFC RLP von Belang, welches nicht dem Personenkreis der Schlichtungsstelle angehört, dann kann auf diese Person zurückgegriffen werden.

Vorgaben für Mitglieder der Schlichtungsstelle:

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen kein persönliches Interesse bzw. keinen Interessenkonflikt bezüglich der Beschwerde/des Einspruchs haben. In begründeten Fällen kann eine Alternative sein, bei der Zusammensetzung der Schlichtungsstelle eine ausgewogene Beteiligung der betroffenen Parteien zu gewährleisten.

Bei berechtigten Zweifeln an der Neutralität der Schlichtungsstelle ernennt die Mitgliederversammlung nach Empfehlung der/des Vorsitzenden für diese Beschwerde/diesen Einspruch eine neue Schlichtungsstelle.

4 Eingang der Beschwerde/des Einspruchs

Jede Beschwerde und jeder Einspruch bedarf der Schriftform und muss an die Geschäftsstelle von PEFC RLP adressiert sein.

Es liegt in der Verantwortung der/des Beschwerde-/Einspruchsführenden ausreichend schriftlich Informationen (Verstoß, Waldort, Fotos, etc.) mitzuliefern, die von einer unabhängigen Quelle verifiziert werden können.

Die/der Beschwerde-/Einspruchsführende muss eindeutig identifizierbar und kontaktierbar sein.

Das Regionalmanagement entscheidet über die formale Annahme der Beschwerde/des Einspruchs unter der Bedingung, dass es sich um eine Beschwerde/einen Einspruch gemäß diesem Verfahren handelt und dass die mitgelieferten Informationen für ein Beschwerde-/Einspruchsverfahren ausreichend sind. Im Falle einer Ablehnung der Beschwerde/des Einspruchs ist die Entscheidung mit dem Vorstand von PEFC RLP (feste Mitglieder der Schlichtungsstelle) abzustimmen.

Das Regionalmanagement soll zeitnah:

- a. in schriftlicher Form gegenüber der/dem Beschwerde-/Einspruchsführenden den Eingang und die Akzeptanz bzw. die Ablehnung der Beschwerde/des Einspruchs, einschließlich der Begründung, bestätigen;
- b. die Mitgliederversammlung von PEFC RLP über den Eingang einer Beschwerde informieren;
- c. die/den Beschwerde-/Einspruchsführenden über die standardisierten Einzelheiten des Beschwerde- und Schlichtungsverfahrens informieren.

5 Entscheidungsprozess

Es wird sichergestellt, dass die Mitglieder der Schlichtungsstelle kein persönliches Interesse, bzw. einen Interessenkonflikt bezüglich der Beschwerde/des Einspruchs haben. In begründeten Fällen wird die Person vom Verfahren ausgenommen.

Das Regionalmanagement führt eine gründliche Untersuchung des Falls durch (Stellungnahme des betroffenen Waldbesitzers, ggf. Vor-Ort-Überprüfungen, Fotodokumentation, Vorlage von Belegen etc.).

Das Regionalmanagement erstellt innerhalb eines angemessenen Zeitraums einen detaillierten Bericht, in dem dargestellt wird, ob die Beschwerde/der Einspruch berechtigt war und gibt Empfehlungen ab, wie Abhilfe geschaffen werden kann (Schlichtung).

Innerhalb von sechs Monaten soll das Verfahren abgeschlossen sein. In begründeten Fällen kann diese Frist verlängert werden, dies gilt grundsätzlich wenn eine Vor-Ort-Überprüfung notwendig ist. Der/dem Beschwerde-/Einspruchsführenden ist dann eine Zwischenmeldung zu geben.

Die Schlichtungsstelle soll die Schlussfolgerungen des Berichts, einschließlich der darin enthaltenen Empfehlung und/oder die korrigierenden und vorbeugenden Maßnahmen, annehmen oder ablehnen.

Das Regionalmanagement informiert die Mitgliederversammlung über die Ergebnisse des Verfahrens.

Das Regionalmanagement informiert zeitnah in schriftlicher Form die/den Beschwerde-/Einspruchsführenden oder andere betroffene Parteien über den Ausgang des Verfahrens. Danach ist das Verfahren beendet.

Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens soll die/der Beschwerde-/Einspruchsführende für die jeweils entstandenen Kosten selbst aufkommen (z.B. Porto, Fahrtkosten, Kosten für Fotonachweise). Kosten für ein externes Audit in begründeten Ausnahmefällen werden von PEFC Deutschland e.V. getragen. Schlichtungsstellenmitgliedern (mit Ausnahme des Regionalmanagements) können die im Zuge des Verfahrens entstandenen Sachkosten von PEFC RLP erstattet werden.

6 Aufzeichnung

Das Regionalmanagement führt Aufzeichnungen zum Beschwerde- und Schlichtungsverfahren, insbesondere zum Eingang der Beschwerde/des Einspruchs, zu deren/dessen Akzeptanz bzw. Ablehnung, zu den Untersuchungen, zum Ergebnis des Verfahrens und zur Korrespondenz mit der/dem Beschwerde-/Einspruchsführenden.

Anhang

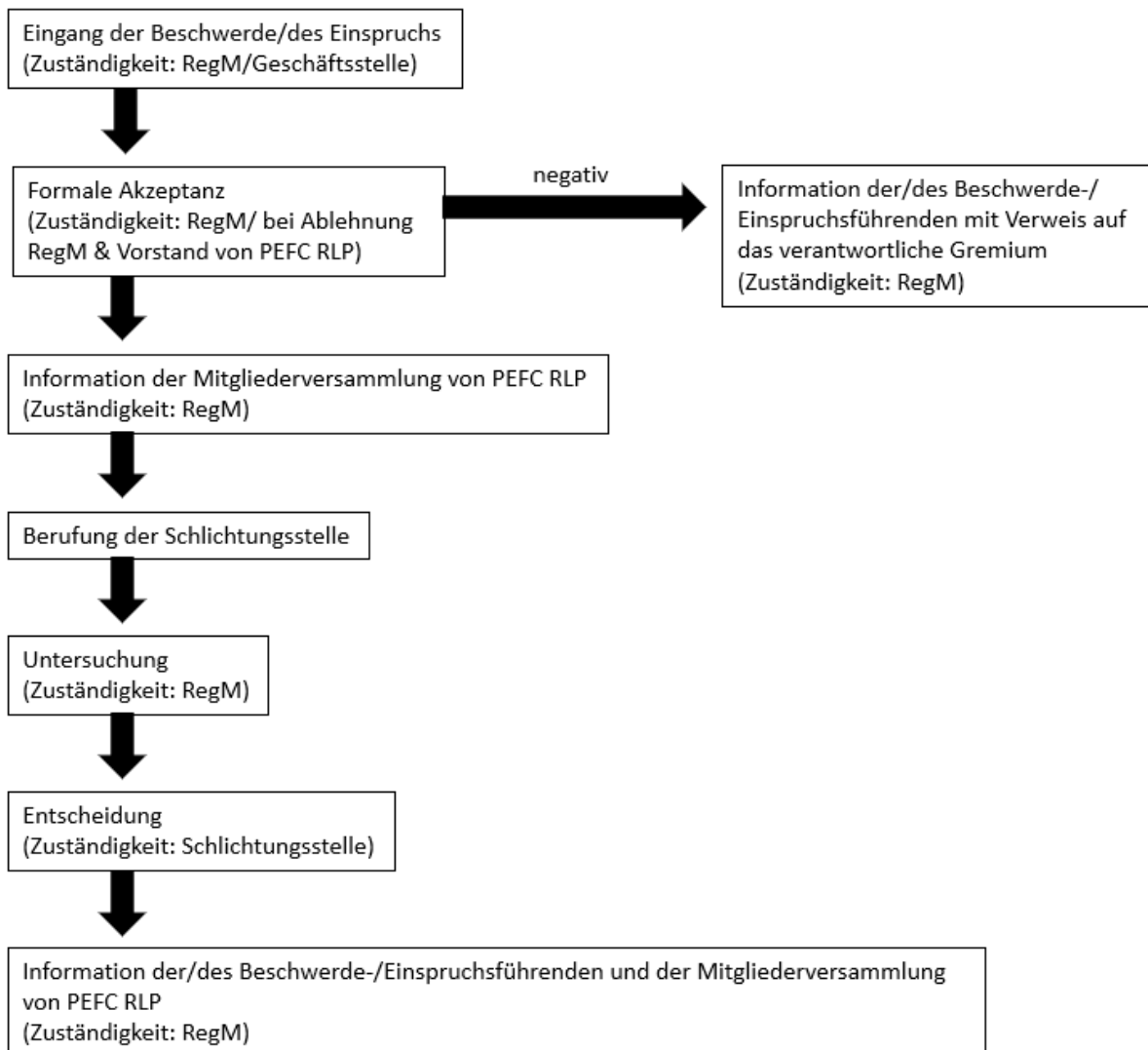


Abbildung 1: Ablauf des Beschwerde- und Schlichtungsverfahrens